

14/2017

Handwerkerkosten nicht willkürlich aufteilbar

Finanzgericht Rheinland-Pfalz: Bei Zahlung vom Gemeinschaftskonto von Eheleuten hälftige Zuordnung

Kosten für Handwerkerleistungen, die für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen in einem Haushalt aufgewandt werden, können nach § 35a des Einkommensteuergesetzes zu einer Steuerermäßigung führen. 20 % der in der Rechnung enthaltenen Lohnkosten von höchstens 6.000 € können von der Einkommensteuer abgezogen werden. Die maximale Steuerersparnis beträgt also 1.200 €. Voraussetzung ist, dass die Rechnung nicht bar bezahlt, sondern durch Überweisung beglichen wurde. Werden Ehegatten gemeinsam zur Einkommensteuer veranlagt, wirkt sich diese Vergünstigung gleichmäßig zugunsten beider aus, unabhängig von der Frage, wer die Kosten tatsächlich getragen hat.

Werden Ehegatten einzeln zur Einkommensteuer veranlagt, kann jedoch nur derjenige von ihnen diesen Steuerabzug beanspruchen, „der die Aufwendungen wirtschaftlich getragen hat“. Dies entspricht dem Grundsatz der gewählten Individualbesteuerung, m. a. W. Kosten kann nur geltend machen, wer sie auch bezahlt hat. Allerdings kann der wirtschaftlich belastete Ehegatte die Steuerersparnis von bis zu 1.200 € willkürlich auf beide Ehegatten aufteilen, in der Regel also so wie es für beide steuerlich am Günstigsten ist.

In einem kürzlich vom Finanzgericht Rheinland-Pfalz entschiedenen Fall beantragten die einzeln zur Einkommensteuer veranlagten Eheleute, die Kosten ganz der Ehefrau zuzuordnen, obwohl die Rechnungen von einem gemeinsamen Konto bezahlt worden waren. Diesem Antrag erteilte das Gericht eine Absage. Sobald die Kosten durch die Abbuchung vom gemeinsamen Ehegattenkonto nachweislich wirtschaftlich gemeinsam getragen wurden, ist für eine willkürliche Aufteilung der Kosten kein Raum mehr. Hintergrund war, dass nur die Ehefrau in Deutschland Steuern zahlte; der Ehemann arbeitete in Luxemburg und zahlte dort seine Lohnsteuer. Deshalb beantragten die Eheleute die Einzelveranlagung, die für sie insgesamt günstiger war. Das Finanzamt hatte nach Ansicht des Gerichts zu Recht nur die Hälfte der Kosten bei der Einkommensteuerveranlagung der Ehefrau berücksichtigt.

„Maßgeblich ist vielmehr, dass es sich um ein Gemeinschaftskonto handelt, bei dem jede Zubuchung allen Kontoinhabern – hier beiden Ehegatten – ebenso gleichermaßen zu Gute kommt wie jede Abbuchung beide gleichermaßen belastet... also im Ergebnis von beiden gleichermaßen wirtschaftlich getragen wird“ (Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 18.10.2017, Aktenzeichen 1 K 2247/15). Eine willkürliche Zuordnung der Handwerkerkosten ist damit bei der Einzelveranlagung nicht möglich.

Hrsg.: Finanzamt Trier, Verantw.: Bernd Willems, (0651) 9360 - 34360,
Pressestelle@fa-tr.fin-rlp.de

Wir twittern – unter www.twitter.com/rlpfinanznews erhalten Sie unsere aktuellen Meldungen

Die Info-Hotline Ihres Finanzamtes: 0261 – 20 179 279